



RU1-R-166/029-2017

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: post.ru1@noel.gv.at

Fax 02742/9005/15160

Bürgerservice 02742/9005-9005

Internet: www.noel.gv.at

– www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

BearbeiterIn

(0 27 42) 9005

Durchwahl

Datum

Karl Simlinger

14598

29. August 2018

Betrifft

Marktgemeinde Göpfritz an der Wild,

Genehmigung der 1. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms

B E S C H E I D

SPRUCH

Die NÖ Landesregierung genehmigt gemäß § 24 Abs. 11 und 14 sowie § 25 Abs. 4 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F., die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Göpfritz an der Wild vom 28. Februar 2018, TOP 2, womit das örtliche Raumordnungsprogramm durch Festlegungen in der Katastralgemeinde Göpfritz an der Wild abgeändert wird, sodass diese Verordnung kundgemacht werden und Rechtskraft erlangen kann.

Die Plandarstellung ist ein wesentlicher Bestandteil der Verordnung.

B E G R Ü N D U N G

Gemäß § 58 Abs. 2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 entfällt die Begründung, da antragsgemäß entschieden wird und Widersprüche zu zwingenden Bestimmungen des NÖ ROG 2014 nicht vorliegen.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann eine Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erhoben werden.

Sie ist binnen 4 Wochen ab Bescheidzustellung schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise) bei uns einzubringen.

Die Bescheidbeschwerde hat zu enthalten:

- die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides;
- die Bezeichnung der belangten Behörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat;
- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt;
- das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Die Höhe der **Pauschalgebühr** beträgt für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) **30 Euro**. Für Vorlageanträge oder einen von der Beschwerde gesondert eingebrachten Antrag (samt Beilagen) auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde beträgt die Pauschalgebühr 15 Euro.

Hinweise: Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung und wird gleichzeitig fällig.

Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist die Geschäftszahl des Bescheides anzugeben. Der Eingabe ist als Nachweis der Entrichtung der Gebühr ein Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe hat der Antragsteller/die Antragstellerin einen gesonderten Beleg vorzulegen.

Beilagen:

- 1 Ausfertigung der Plandarstellung
- 1 Kundmachungsentwurf

Ergeht an:

1. **Marktgemeinde Göpfritz an der Wild, z. H. des Bürgermeisters, Hauptstraße 72, 3800 Göpfritz an der Wild**

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass gemäß § 24 Abs. 15 des NÖ ROG die Verordnung über die Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms innerhalb von zwei Wochen nach der Zustellung dieses Bescheides unter Hinweis auf die Genehmigung durch die Landesregierung kundzumachen ist. Ein Kundmachungsmuster ist angeschlossen.

Wir ersuchen, die Kundmachung, versehen mit dem Anschlags- und Abnahmevermerk, zur Einsichtnahme vorzulegen.

Wir weisen ferner darauf hin, dass ein allenfalls geltender Bebauungsplan dem geänderten örtlichen Raumordnungsprogramm anzupassen ist, wenn seine Festlegungen von der Änderung berührt werden;

-
2. **An RU2 Örtliche Raumplanung Regionalstelle Baden**
unter Bezugnahme auf RU2-O-166/061-2017 mit einer Ausfertigung der Plandarstellung, 1 Ordner "Entwurf und 1 Ordner "Beschluss" mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme.
 3. **BD1 Naturschutz**
unter Bezugnahme auf BD1-N-8166/005-2017
mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme.

NÖ Landesregierung
Im Auftrag
Simlinger



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur